

Landeswohlfahrtsverband Hessen
34112 Kassel oder Ständeplatz 6 - 10 - 34117 Kassel

Der Verwaltungsausschuss

Fachlicher Service BSHG

An alle Träger,
deren Einrichtungen im
Bundesland Hessen
mit Empfängern von Sozialhilfe/
Kriegsopferfürsorge belegt werden

An alle Alten- und Pflegeeinrichtungen

Nachrichtlich:

Magistrat der kreisfreien Stadt
Kreisausschuss des Landkreises
- örtliche Träger der Sozialhilfe/
Kriegsopferfürsorge

im Lande Hessen

Datum	31 . Okt. 2003/wd
Auskunft erteilt	Herr Pfeil
Telefon-Durchwahl	0561/1004-2474
Telefax-Durchwahl	0561/1004-1474
E-Mail-Adresse	bernhard.pfeil@ lwv-hessen.de
Zimmer-Nr.	405
Besucheranschrift	Kölnische Straße 30
Geschäftszeichen	201.2.02 - 200.803

Gemeinsames Rundschreiben 20/21 Nr.: 2/2003

Wohngeld für Heimbewohner/Heimbewohnerinnen;

hier: Wohnraumwechsel innerhalb der Einrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) wird konkret nur für den Wohnraum geleistet, der vom Anspruchsberechtigten auch tatsächlich zu Wohnzwecken genutzt wird, weil die Höhe des Wohngeldes u. a. abhängig ist von der Miete, der Größe und dem jeweiligen Baujahr des Wohnraumes.

Wird der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, z. B. durch Umzug in ein anderes Zimmer oder anderes Gebäude, nicht mehr bewohnt und wird für den neuen Wohnraum nicht rechtzeitig ein neuer Antrag gestellt, entfällt der Wohngeldanspruch.

Für Bewohner von Heimen bedeutet dies, dass ein bloßer Zimmerwechsel innerhalb der Einrichtung für die Wohngeldbehörde als Aufgabe des Wohnraumes gilt und damit der Wohngeldanspruch vom Zeitpunkt des Zimmerwechsels an entfällt, wenn für den neuen Wohnraum nicht rechtzeitig ein neuer Antrag auf Gewährung von Wohngeld gestellt wird.



Wird der Träger der Sozialhilfe/Kriegsopferfürsorge erst verspätet von dem Zimmerwechsel unterrichtet, hat dies zur Folge, dass Wohngeld für die Vergangenheit (ab Zimmerwechsel) der Wohngeldstelle zurückzuerstatten ist und ein Anspruch auf Wohngeld für den neuen Wohnraum erst ab dem Zeitpunkt der neuen Antragstellung besteht.

Um Einnahmeverluste zu vermeiden, müssen wir darum bitten, den für die Heimunterbringung zuständigen Träger der Sozialhilfe/Kriegsopferfürsorge unverzüglich über den Zimmerwechsel einer/eines Heimbewohnerin/Heimbewohners zu unterrichten. Dabei bitten wir, auch entsprechende Informationen zu Zimmergröße, Ausstattung (Bad, Dusche, WC) und Baujahr des neu bezogenen Wohnraumes zu übermitteln.

Für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive letter 'D' followed by a horizontal line and a small flourish.

(Daume)